OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606167/2/JP/Mu

Datum:
Linz, 11. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des S B, D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.07.2023, GZ: 0067122/2021 AS/VS, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.07.2023, GZ: 0067122/2021 AS/VS, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.11.2021, GZ: 0067122/2021 AS/VS, gemäß § 49 Abs. 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die angefochtene Strafverfügung sei laut Zustellnachweis durch Hinterlegung am 25.11.2021 beim Postamt x zugestellt worden und die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher mit Ablauf des 09.12.2021. Der laut Sendebericht erst am 21.02.2022 übermittelte Einspruch sei daher verspätet eingebracht worden.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 29.08.2023 Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass er die Übertretung nicht begangen habe, weil von ihm für das Jahr 2021 eine gültige Jahresvignette für die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich erworben worden sei. Möglicherweise liege in seinem Fall ein Missverständnis vor.

3. Mit Schreiben vom 30.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.11.2021, GZ: 0067122/2021, wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis dem Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch am 25.11.2021 durch Hinterlegung zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird. Diese Frist endete mit Ablauf des 09.12.2021.

Mit E-Mail vom 21.02.2022 teilte der Bf mit, dass er die Strafe nicht bezahlen werde, weil er gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben habe. Deshalb ersuchte er um Aufklärung, was gegen seinen Einspruch eingeleitet wurde. Dieses E-Mail wurde von der belangten Behörde als Einspruch gewertet.

In der Folge erging am 07.03.2022 von der belangten Behörde ein Verspätungsvorhalt, wonach die Einspruchsfrist mit Ablauf des 09.12.2021 geendet hat, weil die Strafverfügung vom 17.11.2021 dem Bf am 25.11.2021 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt wurde. Weiters wurde der Bf darin hingewiesen, dass ab Zustellung die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zu laufen begann, weshalb der Einspruch bis spätestens am 09.12.2021 erfolgen hätte müssen. Deshalb wurde der Bf aufgefordert, im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit von der Abgabenstelle (Reise, Urlaub oder Krankenhausaufenthalt), entsprechende Bescheinigungen (Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnungen, Reiseticket etc.) der Behörde vorzulegen.
Dieser Verspätungsvorhalt wurde dem Bf gemäß dem Zustellnachweis durch Hinterlegung am 10.03.2022 zugestellt.

Mit E-Mail vom 17.03.2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er die zweiwöchige Frist nicht einhalten habe können, weil er sich in dieser Zeit nicht in Österreich aufgehalten habe. Entsprechende Bescheinigungen wurden vom Bf nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 wurde der Bf von der belangten Behörde unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2012, Zl. 2012/06/0094, darauf hingewiesen, dass, wenn ein Zustellmangel vorliege, er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dazu anzuführen hat, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Eine bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit und ohne Anbot von Beweismittel reicht nicht aus.
Der Bf wurde aufgefordert binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung sein Vorbringen zu konkretisieren und geeignete Beweismittel der Behörde vorzulegen.
Gemäß dem Zustellnachweis wurde dieses Schreiben dem Bf am 02.06.2022 durch Hinterlegung zugestellt.

Da innerhalb der gesetzten Frist der Beschwerdeführer nicht darauf reagierte und keine entsprechenden Beweismittel seiner behaupteten Ortsabwesenheit vorlegte, erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 28.07.2023.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist dem Akt zu entnehmen, dass die gegenständliche Strafverfügung am 25.11.2021 durch Hinterlegung dem Bf zugestellt wurde und der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen keinen Einspruch erhoben hat. Der von der belangten Behörde gewertete Einspruch erfolgte erst mit E-Mail vom 21.02.2022.

Erst anlässlich des Verspätungsvorhaltes durch die belangte Behörde behauptete der Bf, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht in Österreich aufgehalten hätte. Obwohl der Beschwerdeführer folglich von der belangten Behörde aufgefordert wurde, seine behauptete Ortsabwesenheit mittels Beweismittel zu belegen, ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen. In seiner Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ist er auf seine behauptete Ortsabwesenheit gar nicht mehr eingegangen. Es ist daher von der Rechtmäßigkeit der Zustellung am 25.11.2021 (durch Hinterlegung) auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

III.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an

der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.4. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.5. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.6. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.11.2021, GZ: 0067122/2021, gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis beim zuständigen Postamt mit Beginn der Abholfrist am 25.11.2021 hinterlegt. Die Zustellung war demnach mit 25.11.2021 erwirkt. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG begann sohin die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist am 25.11.2021 zu laufen und endete diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 09.12.2021.

Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung wurde in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 21.02.2022 und somit erst nach ca. zwei Monaten der belangten Behörde übermittelt.

Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben der belangten Behörde vom 07.03.2022 vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Mit E-Mail vom 17.03.2022 behauptete der Bf, dass er sich in dieser Zeit nicht in Österreich aufgehalten hätte. Obwohl er zusätzlich mit einem weiteren Schreiben der belangten Behörde vom 30.05.2022 aufgefordert wurde, zu seiner behaupteten Ortsabwesenheit entsprechende Beweismittel vorzulegen, ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen.
Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert selbige nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Die vom Bf behauptete Abwesenheit von der Abgabestelle iSd ZustG wurde – trotz Aufforderung – von ihm nicht belegt (zB Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnung, Reiseticket etc.). Die Dauer der Aufbewahrung des Poststückes beim Zustelldienst verändert den Fristlauf bzw das Ende derselbigen nicht.
Der erst am 21.02.2022 bei der Behörde eingebrachte Einspruch erweist sich daher als verspätet.

III.7. Nach § 49 Abs. 3 VStG ist die angefochtene Strafverfügung durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es sohin verwehrt, ein ordentliches Verfahren iSd § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Auch war es der belangten Behörde verwehrt, die Einspruchsfrist zu verlängern, da es sich dabei um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf die Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

III.8. Im Ergebnis erfolgte daher die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar